Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. September 1895.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend; die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottersweier betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. August 1895.)

Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir auf Grund des Artikels 32 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, was folgt:

§. 1.

Die Artikel 1 (Absatz 1), 3 bis 11, 16 bis 19, 21 bis 23, 24 (Absatz 1—3), 25, 26 (Absatz 1), 27 bis 33, 37 bis 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, betreffend die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, sowie die Vollzugsverordnung hiezu vom 12. Oktober 1888 finden auf örtliche Verbände der nach Artikel 1 des Edikts vom 13. Januar 1809, betreffend die rechtliche Stellung der Israeliten im Großherzogthum, und §. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte einer öffentlichen Korporation ausgestatteten israelitischen Religionsgemeinschaft, welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung als israelitische Religionsgemeinden im Großherzogthum bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden, sinngemäße Anwendung.

§. 2.

Für die Anwendung des Artikels 25 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 ist dem „Pfarrort" bei den über mehrere Orte sich erstreckenden israelitischen Religionsgemeinden derjenige Ort, an welchem die Gemeindesynagoge sich befindet, gleich zu achten.

§. 3.

Die Anwendbarkeit der Artikel 17, 18 und 19 des obengenannten Gesetzes auf die israelitischen Religionsgemeinden beginnt mit der Verkündung dieser Verordnung. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzteren von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bestimmt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 20. August 1895.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. September 1895.)

Die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Zum öffentlichen Dienste im Gebiete der Staatsverwaltung, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiefbauwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit wissenschaftlicher (Hochschul-) Vorbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Techniker zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung abgelegte Prüfung dargethan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§. 2.

Die Prüfung wird jährlich einmal jeweils im Frühjahr zu Karlsruhe durch eine Kommission abgehalten, deren Vorsitzenden das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ernennt. Die weiteren Kommissionsmitglieder werden von diesem Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem Ministerium des Innern aus der Zahl der Mitglieder oder technischen Beamten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sowie der Lehrer der Baugewerkeschule ernannt.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Für die Zulassung zur Prüfung wird erfordert, daß der dieselbe Nachsuchende

1. Angehöriger des deutschen Reiches ist,
2. das 23. Lebensjahr zurückgelegt,
3. in der Regel die sämmtlichen Kurse der Großherzoglichen Baugewerkeschule mit Erfolg durchlaufen oder entsprechend fachliche Vorbildung an einer anderen mindestens gleichwerthigen Anstalt erlangt,
4. mindestens drei Jahre bei der Ausführung von Bauten — aber zum geringsten Theil mit Büreauarbeiten beschäftigt — in praktischer Thätigkeit zugebracht und dabei genügende Leistungen an den Tag gelegt hat.

§. 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Bezirksamt schriftlich einzureichen und von demselben nach Bewirkung der etwa nöthigen Ergänzung dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebensabriß des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der vorangegangenen Studien;
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugniß;
3. Zeugnisse über vorangegangene praktische Thätigkeit und über den Besuch von Lehranstalten (§. 3 Ziffer 3).

Die von Privatpersonen ausgestellten Zeugnisse müssen amtlich beglaubigt sein.

Ueber die Zulassung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission (§. 2).

§. 5.

Die Prüfung theilt sich in eine schriftliche und graphische und eine mündliche.

Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Arithmetik im Bereiche des bürgerlichen Rechnens.

2. Mathematik: Gleichungen ersten und zweiten Grades, Logarithmen, Reihen-, Zinses-zins- und Rentenrechnungen.
3. Ebene Geometrie und Stereometrie, Trigonometrie.
4. Mechanik und Festigkeitslehre, soweit zur statischen Bestimmung einfacher Konstruktionen erforderlich.
5. Praktische Geometrie mit Beschränkung auf die Behandlung der Kreuzscheibe und des Nivellirinstruments.
6. Physik und Chemie, insofern sie für die Baukunde von Wichtigkeit sind.
7. Baukonstruktionslehre auf den Gebieten des Stein-, Holz- und Eisenbaues einschließlich einfacher Brückenkonstruktionen.
8. Eisenbahnbau, Straßenbau und Wasserbau } Kenntniß der üblichen Konstruktionen und Bauweisen.
9. Baumaterialienkunde.

Die Aufgaben in sämmtlichen praktischen Fächern werden mit dem Gesichtspunkt gegeben, daß sich der zu Prüfende über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten ausweise, welche nothwendig sind, um Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge über einfache Anlagen im Gebiete des Tiefbauwesens zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten zu leiten.

§. 6.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebniß der Prüfung und wenn letztere als bestanden erachtet wird, über die Ertheilung einer der drei Noten: „sehr gut", „gut", „genügend" befähigt. Diejenigen, welche bestanden sind, erhalten darüber eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde. Die Namen derselben werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Die nicht Bestandenen können sich noch ein zweites Mal im Laufe der nächsten fünf Jahre der Prüfung unterziehen.

§. 7.

Für die Theilnahme an der Prüfung ist vor Beginn derselben von jedem der zu Prüfenden eine Gebühr von 20 ℳ zu entrichten. Vermögenslosen kann die Gebühr durch das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erlassen werden.

§. 8.

Die in der Prüfung Bestandenen erlangen hierdurch das Prädikat „Werkmeister".

Gegeben zu Metz, den 4. September 1895.

Friedrich.

Nokk. von Brauer. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 24. August 1895.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage verzeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246) tritt außer Wirksamkeit. Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 5. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) unberührt.

Karlsruhe, den 24. August 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Holderer.

Anlage.

A. Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaften: Selcan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Bars, Szepes (Zips), Liptó (Liptau).

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1895.)

Die Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottersweier betreffend.

In Folge der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 20. August 1895 gnädigst genehmigten Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottersweier werden die auf Gemarkung Ottersweier gelegenen Theile der Zinken Niederhofen und Aspich mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1896 mit der Gemarkung Lauf vereinigt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. August 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schaefer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg